

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Unser Unternehmen schließt Verträge mit ihren Kunden ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen gelten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Durch Ablehnung dieser Bedingungen im Auftragschreiben können diese nicht außer Kraft gesetzt werden.
2. Die an unser Unternehmen gerichtete Bestellung ist als Angebot zu werten, das von unserem Unternehmen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erfüllung angenommen wird. Die Frist zur Annahme des Angebotes beträgt 14 Tage. Unsere Angebote bleiben, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, 3 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Allfällige Lohn-, Tarif- oder Preiserhöhungen in diesem Zeitraum sind in Anrechnung zu bringen.
3. Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen sind auf Richtigkeit hinsichtlich Stückzahl, Außenmaß und produktspezifischer Angaben, wie Kunststofffenster, Holzfenster, Verglasungstyp, Farbe, etc. zu prüfen.
4. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung; mündliche Zusagen haben keine Wirksamkeit, außer sie wurden gesondert schriftlich bestätigt.
5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Montage der Waren durch unser Unternehmen beauftragte Subunternehmer erfolgt, und stimmt dieser Vorgangsweise zu.

## **B. LIEFERUNG**

1. Wir sind bestrebt, zugesagt Lieferzeiten und Termine genau einzuhalten. Vereinbarte Liefertermine verstehen sich jedoch nur als ungefähre Termine und nicht als Fixtermine. Der Kunde hat keinen Anspruch, dass die Montage ununterbrochen an aufeinander folgenden Werktagen stattfindet.
2. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist im Ausmaß der Dauer der Lieferverhinderung. Wird durch die obigen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
3. Bei Überschreitung eines zugesagten Liefertermins ohne grobem Verschulden unseres Unternehmens, muss es zu einer schriftlichen Nachfristsetzung von zumindest 2 Wochen kommen, ehe der Kunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten kann. Bei höherer Gewalt besteht keinerlei Haftung. In allen Fällen ist die Haftung unseres Unternehmens auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Der Übergang der Gefahr erfolgt mit Eintreffen der Lieferung beim Kunden, selbst wenn die Montage zum Zeitpunkt des Schadeneintritts noch nicht abgeschlossen ist. Der Kunde hat daher auf der Baustelle selbst für die sichere Verwahrung der gelieferten Waren Sorge zu tragen.
5. Für die freie Zufahrt zur Baustelle bzw. Abladestelle sowie für eine angemessene Abstellfläche für die Waren hat der Kunde zu sorgen.
6. Geringfügige Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Sachliche gerechtfertigt sind insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Farben, Holz-Furnierbild, Maserung, Struktur, u.Ä.

## **C. MONTAGE**

1. Termine, Arbeitsbeginn und Arbeitsdauer werden im Einvernehmen mit dem Bauherrn oder Auftraggeber rechtzeitig festgelegt.

2. Bei Montagen ohne vorhandenen Waagriss wird nach gegebenen Mauerlichtern, ohne Rücksicht auf Waaggleichheit und senkrechter Fluchtung montiert. Verputzarbeiten erfolgen ohne Angleichung an Putzstrukturen und Putzfarbe. Schutzfolien auf den Fensterprofilen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Montage vom Kunden entfernt werden. Bei Selbst- oder Fremdmontage werden gewünschte Einstellarbeiten gesondert verrechnet.

3. Bei Montagen, Einstell- oder Servicearbeiten hat der Kunde für freien Zugang zu den Fensteröffnungen zu sorgen. Hinderliche Gegenstände wie Möbelstücke, Gardinen etc. müssen vom Kunden entfernt werden. Ebenfalls ist für eine vollflächige Abdeckung über vorhandene Möbelstücke zu sorgen. Sollte dies nicht eingehalten werden, haften wir für eventuell entstehende Schäden nicht.

4. Der erforderliche Lichtstrom, sowie eine geeignete Wasserentnahmestelle sind vom Kunden bereitzustellen.

5. Für Verzögerungen durch Schlechtwetter entstehen keinerlei Haftungs- oder Pönalansprüche.

#### ***D. EIGENTUMSVORBEHALT***

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Einzahlung im Eigentum unseres Unternehmens oder im Eigentum des Produzenten (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

2. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt dem Kunden eine erhöhte Sorgspflicht für unsere Waren bei sonstigem Schadenersatz. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes unsere Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Kunde Endverbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen. Der Kunde darf die Ware insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen.

#### ***E. GEWÄHRLEISTUNG***

1. Sofern unser Kunde Unternehmer ist, hat er die gelieferte Ware unverzüglich schriftlich bei sonstigem Ausschluss des Gewährleistungsanspruches zu rügen. Dies gilt ebenso für behauptete Transportschäden. Es gelten die Bestimmungen der §§ 377 ff UGB in der jeweils gültigen Fassung.

2. Sofern unser Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, hat er allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.

3. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Form und Farbe können nicht Gegenstand der Rüge sein.

4. Wir leisten nur gegenüber unseren Kunden als Erstkäufer bei pünktlicher Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Gewähr.

5. Die Pflichten aus der Gewährleistung werden durch Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb von 3 Monaten ab schriftlicher Mängelrüge erfüllt. Ist eine Mängelbehebung nicht möglich, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder die Wandlung des Vertrages zu erklären.

Die Gewährleistung basiert auf den einschlägigen Ö-NORMEN, sowie den Bestimmungen des ABGB. Mängel die infolge nicht ausreichende Pflege bzw. nicht fachgerechter Weiterbearbeitung entstehen, sind von unserer Gewährleistung ausgeschlossen.

6. Weitergehende Ansprüche des Kunden, wie Ersatz von Arbeiten, Material sind ausdrücklich ausgeschlossen. Hat ein Kunde, der Unternehmer ist, Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten, so ist er von der Geltendmachung des Gewährleistungsrechts ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist weiters der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, sofern unser Unternehmen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

7. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, gelten Schadenersatzverpflichtungen bei leichtem Verschulden unseres Unternehmens als einvernehmlich ausgeschlossen.

## **F. ZAHLUNG**

1. Bei Zahlungsverzug gelten bei Konsumenten 8,5 % Zinsen p.a. als vereinbart, gegenüber Unternehmern 12 % p.a.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, wird der gesamte Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig und allfällige Skontovereinbarungen treten außer Kraft.
3. Für den Fall der nicht termingerechten Zahlung, ist unser Unternehmen berechtigt, Mahnspesen in Höhe von EUR 10,00 zu verrechnen, welche vom Kunden zu bezahlen sind.
4. Bei einem Storno des Kunden, bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
5. Für den Fall des Rücktrittes bzw. Auftragsstornos haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 10 % des vereinbarten Entgelts laut Auftragsbestätigung oder Rechnung (brutto), oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens, nach dem Stand der Produktion, zu begehren.

## **G. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beidseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn diese an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
2. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält keine wie immer gearteten Weiternutzungs- oder Verwertungsrechte.

## **H. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel ersetzt, die dem Inhalt der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

## **I. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.  
Sofern bei Konsumenten nach dem Konsumentenschutzgesetz nicht Gegenteiliges festgelegt ist, gilt für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Geschäftsbedingungen die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien als vereinbart.